Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4729

12. 06. 89

Sachgebiet 78

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/4087 —

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

A. Problem

Landwirtschaftlichen Unternehmern ist zum Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund von Änderungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im europäischen Währungssystem seit dem 1. Juli 1984 gestattet worden, die geschuldete Umsatzsteuer zu kürzen.

Diese Kürzungsmöglichkeit ist EG-rechtlich ab 1. Januar 1989 von bisher 5 v. H. der Bemessungsgrundlage (Umsatz) auf 3 v. H. beschränkt worden.

Das der 2%igen Kürzung entsprechende Finanzvolumen soll zur Stärkung der bäuerlichen Landwirtschaft und zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsstellung gegenüber flächenunabhängigen Tierhaltungsbetrieben und Betrieben mit geringer Flächenbindung produktionsunabhängig verteilt werden.

Außerdem sind Vorschriften zu erlassen, die die Anwendung von Düngemitteln nach ökologischen Erfordernissen bestimmen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Gewährung eines Einkommensausgleichs an bäuerliche Familienbetriebe für währungsbedingte Einkommensverluste vor, der je Hektar für das Jahr 1989 90 DM beträgt. Die Ausgleichsleistung beträgt je Begünstigten und Jahr mindestens 1 000 DM, höchstens 8 000 DM.

Außerdem wird das Düngemittelgesetz um Vorschriften für die Anwendung von Düngemitteln nach guter fachlicher Praxis erweitert.

C. Alternativen

Einführung von absoluten und flächengebundenen Bestandsobergrenzen, die mit Strukturabgaben sowie Verwaltungszwang und Bußgeld durchgesetzt werden können, bzw. keine Festschreibung von Bestandsobergrenzen und keine Änderung des Düngemittelgesetzes.

D. Kosten

Dem Bund entstehen in den Jahren 1989 bis 1992 Kosten von jeweils 715 Mio. DM, den Ländern von jeweils 385 Mio. DM. Hinzukommen die Verwaltungskosten für die Gewährung der Ausgleichszulagen in Höhe von jährlich etwa 2,5 Mio. DM, die von den Ländern zu tragen sind.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/4087 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 5. Juni 1989

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)	**Freiherr von Schorlemer**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Soziostruktureller Einkommensausgleich

§ 1

Einkommensausgleich

Bäuerliche Familienbetriebe können vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1992 für Verminderungen ihrer landwirtschaftlichen Einkommen infolge der Aufwertung der Deutschen Mark nach Maßgabe dieses Gesetzes Ausgleichsleistungen erhalten, die nicht an die Erzeugung gebunden sind.

§ 2

Begünstigte

(1) Ausgleichsleistungen erhält, wer als land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer

1. einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 34 des Bewertungsgesetzes mit landwirtschaftlich genutzten Flächen und dazugehörigen Wirtschaftsgebäuden bewirtschaftet und
2. landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können, soweit es für die in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, Ausgleichsleistungen auch land- und forstwirtschaftlichen Unternehmern gewähren, die die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 nicht erfüllen, sofern sie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens fünf Hektar bewirtschaften. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen mit landwirtschaftlicher, weinbaulicher und gärtnerischer Nutzung sowie zur Teichwirtschaft und zur Saatzucht verwendete Flächen; dies gilt nicht für stillgelegte Flächen, für die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stillegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) eine Beihilfe gewährt wird.

(2) Begünstigt sind auch

1. Personengesellschaften und -gemeinschaften sowie Gewerbebetriebe kraft Rechtsform, bei denen die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und alle Gesellschafter oder Mitglieder die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllen oder Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Ehegatten von Kindern oder Geschwistern eines solchen Gesellschafters oder Mitglieds sind (begünstigte Gesellschaften),
2. juristische Personen, die ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und deren Betrieb die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte genannten Voraussetzungen erfüllt und
3. Unternehmer der Binnenfischerei, die einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 34 des Bewertungsgesetzes bewirtschaften und landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sind.

(3) Begünstigt ist nicht, wer

1. einen übergroßen Tierbestand im Sinne von § 8 hält oder an einer solchen Tierhaltung unmittelbar als Gesellschafter oder Mitglied beteiligt ist,
2. in der Tierhaltung ab 1. Januar 1990 die in § 9 festgelegte Dungeinheitengrenze überschreitet oder
3. Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233) erhält.

§ 3

Ausgleichsleistungen

(1) Als Ausgleichsleistung wird je Begünstigtem ab 1. Januar 1989 jährlich ein einheitlicher Betrag je Hektar der am 1. Juli des Jahres der Antragstellung landwirtschaftlich genutzten Fläche gewährt, jedoch mindestens 1 000 Deutsche Mark und höchstens 8 000 Deutsche Mark je Begünstigten und Jahr. Für das Jahr 1989 beträgt der einheitliche Betrag je Hektar 90 Deutsche Mark. Begünstigte Unternehmer der Binnenfischerei erhalten jährlich 1 000 Deutsche Mark.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Jahre 1990, 1991 und 1992 den in Absatz 1 Satz 1 genannten einheitlichen Betrag je Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festzulegen, soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dies vorgeben oder zulassen.

(3) Ist ein nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Begünstigter gleichzeitig Gesellschafter oder Mitglied einer begünstigten Gesellschaft, so dürfen die auf ihn entfallenden Ausgleichsleistungen insgesamt 8 000 Deutsche Mark jährlich nicht überschreiten. Der Anteil des Gesellschafters oder Mitglieds an der Ausgleichsleistung wird für Zwecke von Satz 1 nach dem Kapitalanteil bestimmt. Einer begünstigten Gesellschaft steht ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen insoweit nicht zu, als die Zahlung dazu führt, daß ein Gesellschafter oder Mitglied insgesamt mehr als 8 000 Deutsche Mark erhalten würde. Ist jemand an mehreren begünstigten Gesellschaften beteiligt, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 4
Finanzierung

Der Bund trägt fünfundsechzig vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen.

§ 5
Zuständigkeit und Verfahren

(1) Dieses Gesetz wird von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt.

(2) Die Ausgleichsleistung wird jährlich auf Antrag gewährt. Der Antrag ist jährlich zu stellen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren, insbesondere Form und Frist der Anträge und die Überwachung, zu regeln.

§ 6
Allgemeine Prüfungsrechte und Auskunftspflichten

(1) Der Antragsteller hat der zuständigen Behörde auf Verlangen über die nach den §§ 2 und 3 für die Ausgleichsleistung maßgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse unverzüglich Auskunft zu erteilen, wenn und soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen erforderlich ist.

(2) Verpächter und sonstige Personen, die dem Antragsteller im für die Bemessung der Ausgleichsleistungen maßgeblichen Zeitraum das Recht zur Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen gewähren oder gewährt haben, sind verpflichtet, über die Größe ihrer vom Antragsteller genutzten Flächen sowie Inhalt und Dauer des Nutzungsverhältnisses Auskunft zu erteilen, wenn und soweit es die Durchführung dieses Gesetzes erfordert.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde mit der Einholung von Auskünften nach Absatz 1 beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude und Räume des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen und die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich, die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die Antragsteller sind verpflichtet, Unterlagen, soweit sie für die Bemessung der Ausgleichsleistungen von Bedeutung sind, sechs Jahre nach Gewährung der Ausgleichsleistung aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7
Erstattung, Zinsen

(1) Ausgleichsleistungen, die vom Begünstigten zu erstatten sind, sind vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten hat und er den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet.

(2) Ausgleichsleistungen, die vom Begünstigten zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe der Bundesanteile einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter. Die an den Bund abzuführenden Beträge sind vom Land von Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

ZWEITER ABSCHNITT
Tierbestände und Flächenbindung für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

§ 8
Tierbestände

(1) Ein Tierbestand ist übergroß, wenn er im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres die sich aus den Sätzen 3 bis 5 ergebende Obergrenze überschreitet. Hierbei sind alle Tiere einzubeziehen, die der Begünstigte auf einem oder mehreren Betrieben hält. Bei begünstigten Gesellschaften bemißt sich die Obergrenze nach der Summe der bei den Gesellschaftern oder Mitgliedern im Rahmen ihrer jeweiligen Obergrenzen be-

rücksichtigungsfähigen Tierbestände, wobei der Tierbestand der begünstigten Gesellschaft insgesamt das Dreifache der in Satz 1 festgelegten Obergrenze nicht überschreiten darf. Jede der in Anlage 1 für eine Tiergruppe genannten Tierzahlen entspricht der Obergrenze, die als 100 gesetzt wird; werden mehrere der genannten Tiergruppen gehalten, so dürfen sie in der Summe 100 nicht überschreiten. Erreicht eine Tiergruppe nicht mehr als fünf vom Hundert der in Anlage 1 genannten Zahlen, so bleibt sie bei der Feststellung außer Betracht.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tierzahlen in der Anlage 1 neu zu bestimmen und Tierzahlen für weitere Tiergruppen festzulegen, sofern dies auf Grund der technischen Entwicklung oder zur Erhaltung einer leistungsfähigen bäuerlichen Landwirtschaft erforderlich ist.

§ 9

Flächenbindung für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

(1) Eine Tierhaltung erfüllt nicht die Anforderungen an eine bäuerliche Landwirtschaft, wenn jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche mehr Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ausgebracht wird, als drei Dungeinheiten entspricht (Dungeinheitengrenze). Die Tierbestände sind nach Maßgabe der Anlage 2 in Dungeinheiten umzurechnen.

(2) Zur Berechnung der jährlich ausgebrachten Dungeinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche ist die Zahl der im Unternehmen im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere zugrunde zu legen. Wird ein Tier nicht während eines ganzen Jahres gehalten, wachsen Tiere einer der genannten Tiergruppen in eine andere Tiergruppe hinein oder findet ein Umschlag des Bestandes einer Tiergruppe statt, so wird die in der jeweiligen Tiergruppe im Jahresdurchschnitt vorhandene Anzahl der Tiere der Berechnung der Dungeinheiten zugrunde gelegt. Bei Haltung von Tieren verschiedener Tiergruppen sind die auf die jeweilige Tiergruppe entfallenden Dungeinheiten zusammenzuzählen. Dungeinheiten, welche der Tierhalter nachweislich anders als durch Ausbringen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen verwendet, werden bei der Berechnung nach Satz 1 nicht berücksichtigt.

(3) Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche des Unternehmens nach Absatz 1 und 2 zählen auch landwirtschaftlich genutzte Flächen Dritter, auf denen das Unternehmen auf Grund schriftlicher Abnahme- und Lieferverträge von mindestens dreijähriger Dauer Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft umweltverträglich auszubringen hat, soweit diese Flächen nicht bereits für die Dungaufbringung eines anderen Unternehmens herangezogen werden.

(4) Flächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 787/85 und 1760/87 hinsichtlich der Stillegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) und auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233) stillgelegt worden sind, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(5) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Umrechnungsschlüssel in Anlage 2 neu festzusetzen, sofern dies auf Grund der Entwicklung von Zucht und Haltung der genannten Tiergruppen zur Einhaltung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Kriterien erforderlich ist.

DRITTER ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

§ 10

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet, beauftragte Personen nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder
4. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 Unterlagen nicht aufbewahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

VIERTER ABSCHNITT

Änderung von Vorschriften

§ 11

Änderung des Düngemittelgesetzes

Das Düngemittelgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Abfallbeseitigungsgesetzes" durch das Wort „Abfallgesetzes" ersetzt.
2. Nach § 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1a

Anwendung von Düngemitteln

(1) Düngemittel dürfen nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Die Düngung nach guter fachlicher Praxis dient der Versorgung der Pflanzen mit notwendigen Nährstoffen sowie der Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit, um insbesondere die Versorgung der Bevölkerung

mit qualitativ hochwertigen, preiswerten Erzeugnissen zu sichern.

(2) Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß die Düngung nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanzen und des Bodens unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen ausgerichtet wird. Der Nährstoffbedarf der Pflanzen richtet sich nach ihrer Ertragsfähigkeit unter den jeweiligen Standort- und Anbaubedingungen sowie den Qualitätsanforderungen an die Erzeugnisse.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des Absatzes 2 näher zu bestimmen."

3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister)" gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   1. einer Rechtsverordnung nach § 1a Abs. 3 oder § 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

   2. entgegen § 2 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 Düngemittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,

   3. einer Rechtsverordnung nach § 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

   4. entgegen § 8 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder

   5. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet, beauftragte Personen nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt."

   b) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 1 oder 4" durch die Angabe „Nr. 2 oder 3" ersetzt.

5. Nach § 9 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 9a

Durchführung von Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zur Durchführung von Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften über den Verkehr mit oder die Anwendung von Düngemitteln erlassen werden."

§ 12

Änderung des Bewertungsgesetzes

In § 41 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1985 (BGBl. I S. 845), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Zuschlag wegen Abweichung des tatsächlichen Tierbestands von den unterstellten regelmäßigen Verhältnissen der Gegend ist bei Fortschreibungen (§ 22) oder Nachfeststellungen (§ 23) für Feststellungszeitpunkte ab dem 1. Januar 1989 um 50 vom Hundert zu vermindern. Ist der Zuschlag in einem am 1. Januar 1988 maßgebenden Einheitswert enthalten, steht die Verminderung einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gleich, die im Kalenderjahr 1988 eingetreten ist. § 27 ist insoweit nicht anzuwenden."

§ 13

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

In § 1 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Mai 1989 (BGBl. I S. 874) geändert worden ist, wird nach den Worten „festgesetzte Wirtschaftswert" das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Text des Satzes 1 gestrichen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 (zu § 8)

Obergrenzen für Tierbestände [1])

Tiergruppen	Bestand Tiere
Milchkühe	120
Mastrinder	400
Mastkälber	600
Zuchtsauen [2])	250
Mastschweine	1 700
Legehennen	50 000
Masthähnchen	100 000
Mastenten	33 000
Mastgänse	40 000
Mastputen	20 000

[1]) Die Nachzucht zur Bestandsergänzung, ausschließlich zur Zucht verwendete Tiere wie Deckbullen, Mutterkühe und Deckeber sowie Ferkel bis zum Absetzen werden auf die Obergrenzen nicht angerechnet.

[2]) In spezialisierten Deckbetrieben ohne Haltung von Ferkeln bis zum Absetzen kann die vorgegebene Bestandsgröße um bis zu 50 v. H. überschritten werden.

Anlage 2 (zu § 9)

Der Berechnung der Dungeinheit sind folgende Tierzahlen zugrunde zu legen:

Tiergruppen	Tiere je Dungeinheit
Kälber (bis drei Monate)	9
Jungrinder (über drei Monate bis zwei Jahre)	3
Rinder (über zwei Jahre)	1,5
Zuchtsauen mit Ferkeln bis 20 kg	3
Schweine über 20 kg	7
Legehennen	100
Junghennen	300
Masthähnchen	300
Mastenten	150
Mastputen	100

Bericht des Abgeordneten Freiherr von Schorlemer

I. Allgemeines

1. Ausschußüberweisung

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/4087 — wurde in der 131. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. März 1989 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie an den Haushaltsausschuß überwiesen. Ferner wurde der Entwurf gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 31. Mai 1989 beraten und mehrheitlich gegen den Entwurf keine rechtlichen, insbesondere keine verfahrensrechtlichen Bedenken erhoben mit der Maßgabe, daß

— der Überschrift des Gesetzes die Abkürzung „Landwirtschaftsförderungsgesetz — LaFG" angefügt wird,

— in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Worte „von einer dazugehörigen Hofstelle aus" durch die Worte „und dazugehörigen Wirtschaftsgebäuden" ersetzt werden,

— § 2 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz folgende Fassung erhält: „dies gilt nicht für stillgelegte Flächen, für die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 707/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stillegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) eine Beihilfe gewährt wird",

— in § 2 Abs. 3 Nr. 4 die Angabe „... 1988 (BGBl. I S. ...)" gestrichen und nach dem Wort „vom" die Angabe „21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233)" eingefügt wird.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 31. Mai auf die Abgabe eines Votums zu der bisherigen Vorlage verzichtet.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 31. Mai 1989 mehrheitlich im Grundsatz zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 31. Mai 1989 ebenfalls mit Mehrheit zugestimmt und zugleich einvernehmlich die Vereinbarkeit der Vorlage mit dem Bundeshaushalt nach § 96 der Geschäftsordnung festgestellt.

Der federführende Ernährungsausschuß hat dem Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 19. April, 1. und 2. Juni 1989 beraten. In seiner Sitzung am 19. April führte der Ausschuß eine nichtöffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durch und hörte folgende Verbände und Sachverständige:

— Deutscher Bauernverband

— Verband der Landwirtschaftskammern

— Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft

— Prof. Dr. Rudolf-Ernst Wolffram, Bonn

— Prof. Dr. Langbehn, Kiel

— Prof. Dr. Hans Jungehülsing, Münster

— Prof. Dr. Winfried von Urff, Freising-Weihenstephan

— Ministerialdirektor Alfred Schuh, München

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Mit diesem Gesetz wird die nationale Rechtsgrundlage für einen Einkommensausgleich geschaffen, den bäuerliche Betriebe für Einkommensverluste infolge der Aufwertung der Deutschen Mark erhalten sollen. Durch den Abbau des positiven Währungsausgleichs ab Januar 1985 um 5 v.H. sind die landwirtschaftlichen Marktordnungspreise in der Bundesrepublik Deutschland mit entsprechenden Auswirkungen auf die Erzeugerpreise gesunken. Zum Ausgleich hierfür sind landwirtschaftlichen Unternehmern gemäß § 24 a Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes Kürzungsmöglichkeiten für die geschuldete Umsatzsteuer eingeräumt worden. Der Kürzungssatz beträgt für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1988 5 v. H. und für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 3 v. H. der Bemessungsgrundlage (Umsatz). Die Rückführung der Umsatzsteuerkürzung am 1. Januar 1989 von 5 v. H. auf 3 v. H. kann nach der Entscheidung des Rates vom 30. Juni 1988 über eine Beihilfe für die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Bundesrepublik Deutschland (ABl. EG Nr. L 195 S. 70) durch eine neue, in anderer Form gewährte Sonderbeihilfe ersetzt werden, die jedoch nicht an die Erzeugung gebunden werden darf. Die produktionsneutralen Ausgleichsleistungen, die aufgrund der EG-Ermächtigung infolge der Aufwertung der Deutschen Mark gewährt werden, sollen die Einkommen der bäuerlichen Betriebe stützen.

Aus den oben genannten Gründen wird diese neue Maßnahme grundsätzlich auf die dafür spezifisch geeigneten bäuerlichen Familienbetriebe beschränkt. Betriebe mit großen Tierbeständen und mit nicht an die Fläche gebundener Tierhaltung sollen von der Begünstigung ausgeschlossen werden.

Die enge Bindung der Tierhalter an die Fläche ist ein wesentliches Merkmal der bäuerlichen Landwirtschaft. Um dies bei der Förderung der bäuerlichen Betriebe angemessen berücksichtigen zu können, soll

neben der bereits bestehenden Bindung der landwirtschaftlichen Tierhaltung an die eigene Futtergrundlage nach dem Bewertungsgesetz eine zusätzliche Flächenbindung für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft eingeführt werden. Betriebe, die größere Mengen Dung ausbringen, erfüllen nicht mehr die Anforderungen an eine bäuerliche Landwirtschaft. Die vorgesehenen Grenzen für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger sind keine starren Obergrenzen; durch die Einbeziehung von Vertragsflächen bei der Ausbringung und von anderer Verwendung des Düngers werden den Landwirten Anpassungsmöglichkeiten eingeräumt. Begrenzungen nach dem Abfallgesetz bleiben hiervon unberührt. Die Grenzen sind auch keine Richtwerte für die organische Düngung. Dies wird dadurch deutlich, daß in diesem Gesetz Anwendungsvorschriften für die fachgerechte Düngung eingeführt werden, die die organische Düngung einbeziehen.

Insbesondere im Hinblick auf die Probleme bei der Verwertung der in Betrieben mit intensiver Tierhaltung anfallenden Wirtschaftsdünger wie auch wegen möglicher Einflüsse auf Boden, Wasser und Naturhaushalt soll im Düngemittelgesetz vorgeschrieben werden, daß Düngemittel nur nach guter fachlicher Praxis angewendet werden dürfen. Ausgehend von den am 23. September 1987 von den Agrarministern des Bundes und der Länder beschlossenen Grundsätzen zu einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung werden die die Düngung betreffenden Kernpunkte zur Verstärkung ihrer Verbindlichkeit im Düngemittelgesetz verankert.

Die Aufwendungen für den soziostrukturellen Einkommensausgleich sind durch die Entscheidung des Rates im Volumen auf die bis zum 31. Dezember 1988 gewährte Beihilfe in Form einer Kürzung der Umsatzsteuerschuld beschränkt und bis zum 31. Dezember 1992 befristet.

Für den Bund entstehen in den Jahren 1989 bis 1992 durch dieses Gesetz Kosten in Höhe von jeweils 715 Mio. DM, den Ländern von jeweils 385 Mio. DM. Hinzukommen die Verwaltungskosten für die Gewährung der Ausgleichszahlungen in Höhe von jährlich ca. 2,5 Mio. DM, die von den Ländern zu tragen sind. Eine Veränderung der Verbraucherpreise ist aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Soweit der Ausschuß den Entwurf übernommen hat, wird auf den Abschnitt B seiner Begründung verwiesen. Soweit nicht nachstehend zu einzelnen Regelungen Änderungen begründet, abgelehnte Änderungsanträge mitgeteilt oder Erörterungen im Ausschuß dargestellt werden, stieß die Begründung des Entwurfs im Ausschuß nicht auf Bedenken.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Überschrift

Die Anfügung der Abkürzung an die Überschrift des Gesetzes soll der Erleichterung der Zitierfähigkeit des Gesetzes dienen.

§ 2

Zu Absatz 1

Eine Vielzahl von Betrieben wird ohne dazugehöriges Wohnhaus bewirtschaftet (Pacht ganzer Betriebe, Verpächter behält das Wohnhaus; Haus in enger Ortslage, Wirtschaftsgebäude außerhalb). Zur Vermeidung nicht gewollter Härten und von Auslegungsschwierigkeiten wird deshalb nur auf das Vorhandensein von Wirtschaftsgebäuden abgestellt. Hierauf ist aber zu bestehen, weil andernfalls für einfache und forstwirtschaftliche Grundstücke, die die Mindestgröße nach GAL haben, der Ausgleichsbetrag zu zahlen ist, weil diese einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne von § 34 des Bewertungsgesetzes bilden.

Außerdem ist der Ausschuß der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt und hat teichwirtschaftlich genutzte Flächen, die auch zur bäuerlichen Landwirtschaft gehören, in den Gesetzentwurf mit aufgenommen. Da nach Artikel 1 Buchstabe b der Entscheidung (89/11/EWG) der Kommission vom 16. Dezember 1988 über eine Beihilfe für die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Bundesrepublik Deutschland (ABl. EG Nr. L 7 S. 32) für landwirtschaftliche Nutzflächen, für die eine Beihilfe nach der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 gewährt wird, keine Ausgleichsleistung nach diesem Gesetz gewährt werden darf, mußte Satz 3 entsprechend angepaßt werden. Einige Mitglieder des Ausschusses halten diese Verordnung der EG für politisch falsch, weil die stillgelegten Flächen als bewirtschaftete Flächen gelten.

Zu Absatz 2

Die Neufassung der Nummer 2 dient der Klarstellung. Danach sollen nur juristische Personen begünstigt werden, die die genannten Zwecke ausschließlich und unmittelbar verfolgen. Die Formulierung entspricht § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gasölverwendungsgesetzes Landwirtschaft.

Die Formulierung soll weiter sicherstellen, daß der Betrieb dieser juristischen Personen auch die in § 1 Abs. 3 GAL geforderte Mindestgröße für eine Existenzgrundlage hat.

Die Aufnahme der neuen Nummer 3 dient der Einbeziehung der Binnenfischerei in diesen Gesetzentwurf.

Zu Absatz 3

Durch die Streichung der bisherigen Nummer 1 soll erreicht werden, daß Antragsteller vom Einkommensausgleich ausgeschlossen werden, deren gewerbliche und landwirtschaftliche Tierhaltungen insgesamt die Obergrenze nach Anlage 1 des Gesetzes überschreiten.

Ein Antrag der Fraktion der SPD, folgende Nummer 5 anzufügen, fand nicht die Mehrheit des Ausschusses:

„5. oder nachweislich mehr als 80 000 DM positive Einkünfte, allein oder zusammen mit seinem Ehegatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei Jahre erzielt hat."

§ 3

Zu Absatz 1

Für den Flächenausgleich hat der Ausschuß einen neuen Stichtag vorgesehen, um diesen an die für andere Maßnahmen geltenden Stichtage anzupassen.

Durch die Anfügung des neuen Satzes 3 soll eine Gleichstellung der Binnenfischerei mit den übrigen Unternehmern der Land- und Forstwirtschaft erreicht werden; die Ausgleichsleistung soll jedoch nicht in Abhängigkeit von der befischten Gewässerfläche gewährt werden.

Der Antrag der Fraktion der SPD, die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„(1) Als Ausgleichsleistung wird je Begünstigten ab 1. Januar 1989 jährlich ein erhöhter einheitlicher Betrag je Hektar für die ersten 30 ha und ein niedrigerer einheitlicher Betrag je Hektar für die die 30 Hektar überschreitenden Flächen gewährt, jedoch mindestens 1 000 Deutsche Mark und höchstens 8 000 Deutsche Mark je Begünstigten und Jahr. Für das Jahr 1989 beträgt der einheitliche Betrag je ha für die ersten 30 Hektar 160 DM, für die die 30 Hektar überschreitenden Flächen 100 DM.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Jahre 1990, 1991 und 1992 die in Absatz 1 genannten einheitlichen Beträge je Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festzulegen, soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dies vorgeben oder zulassen. Der relative Abstand zwischen den Beträgen des Absatzes 1 ist zu wahren.",

fand nicht die Mehrheit im Ausschuß. Nach Auffassung der Fraktion der SPD begünstigt der im Gesetzentwurf vorgesehene Einheitsbetrag flächenstarke und viehärmere Betriebe und benachteiligt flächenarme, viehstärkere bäuerliche Familienbetriebe. Mit der Staffelung der Beträge sollte die Benachteiligung vermindert werden.

Zu Absatz 3

Die Änderung in Absatz 3 dient der Klarstellung.

§ 6

Die neuen Absätze 1 und 2 sind auf Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in das Gesetz aufgenommen worden; sie dienen der klareren Abgrenzung der auskunftspflichtigen Personen und der Angaben, welche auf Anforderung der zuständigen Behörden zu erteilen sind.

Zu Absatz 4 ist der Ausschuß der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt.

§ 8

Zur Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung unnötiger Kosten bei den betroffenen Betrieben wird auf den für die Buchführung maßgebenden Zeitraum abgestellt.

Durch die Einfügung der Sätze 2 und 3 im Absatz 1 soll klargestellt werden, daß bei der Abgrenzung übergroßer Tierbestände eines Begünstigten alle Tierbestände zu berücksichtigen sind, auch wenn sie in mehreren Betrieben gehalten werden. Bei gemeinschaftlicher Tierhaltung soll jeder Gesellschafter oder jedes Mitglied die Obergrenzen für sich gesondert ausschöpfen können. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, daß die im Einzelbetrieb und die in der Gemeinschaft gehaltenen Tiere die Obergrenze für den einzelnen Begünstigten nicht überschreiten. Die Obergrenzen können nicht dadurch unterlaufen werden, daß Betriebe geteilt werden und anschließend wieder zusammengeschlossen werden. Die Mehrheit unterstützte die Regierungsvorlage.

§ 9

Die Festlegung des absoluten Stickstoffgehalts einer Dungeinheit wird als problematisch und wissenschaftlich nicht haltbar betrachtet. Andererseits soll die Dungeinheitengrenze als Kriterium der Flächenbindung tierischer Produktion dienen. Die Frage der bodenverträglichen und pflanzenbedarfsgerechten Düngung ist im Einzelfall nicht über diese Vorschrift, sondern über den neuen § 1 a des Düngemittelgesetzes zu lösen. Der Ausschuß hat daher Satz 2 des Entwurfes gestrichen. Er ist sich jedoch darin einig, daß nicht über 80 kg Gesamtstickstoff je Dungeinheit ausgebracht werden soll.

Im übrigen hat sich der Ausschuß der Stellungnahme des Bundesrates angeschlossen.

Ein Antrag der Fraktion der SPD, aus ökologischen Gründen (Gewässer- und Grundwasserschutz) eine Verringerung des aufgebrachten Dungs auf maximal 2,5 Dungeinheiten pro Hektar zu begrenzen, fand keine Mehrheit im Ausschuß.

§ 10

Hier folgt der Ausschuß der Stellungnahme des Bundesrates. Im übrigen sind lediglich Folgeänderungen zu den Änderungen in § 6 vorgenommen worden.

§ 11

Durch die Neufassung der Nummer 2 (§ 1 a) werden Einwände der Wirtschaftskreise berücksichtigt, die Länder könnten stark voneinander abweichende Regelungen treffen.

Die Neufassung der Nummer 4 ist notwendig geworden, um die Bußgeldvorschriften an den neugefaßten § 1a anzupassen.

§ 12

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten, der nicht mehr den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht, kann kurzfristig nicht geändert werden. Um die gravierendsten Nachteile der geltenden Regelung zu beseitigen und die Landwirte bei den einheitswertabhängigen Steuern und Abgaben zu entlasten, sollen die Zuschläge wegen verstärkter Tierhaltung bei der Einheitsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens halbiert werden. Dies wird durch die Einfügung des neuen § 12 in das Gesetz erreicht.

§ 13

Bei Verwendung des Einheitswertes in der Altershilfe für Landwirte werden die Viehzuschläge nur mit 50 v. H. berücksichtigt. Die Halbierung der Viehzuschläge im Bewertungsgesetz erfordert daher eine entsprechende Regelung im Gesetz über die Altershilfe für Landwirte.

§ 15

Hier ist der Ausschuß der Stellungnahme des Bundesrates zu § 13 des Entwurfes gefolgt.

Anlage 1

Durch die Änderung der Anlage 1 wird eine Anpassung der Obergrenze für Zuchtsauen an das Einkommenspotential bei anderen Tierarten erreicht.

Die Fraktion der SPD hatte beantragt, die Obergrenze für Milchkühe auf 60 bzw. 80 festzuschreiben, da durch diesen Gesetzentwurf die Förderung auf die bäuerliche Landwirtschaft konzentriert werden soll. Durch die Garantiemengenregelung Milch seien landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 80 Milchkühen ausreichend begünstigt. Wenn schon im Bereich der Investitionsförderung nur Bestände bis zu 60 Milchkühen je Betrieb gefördert werden können, sollte dies um so mehr bei der Gewährung direkter Einkommenshilfen gelten.

Die Anträge fanden jedoch im Ausschuß keine Mehrheit.

Weiterhin hat die Fraktion der SPD gefordert, die Obergrenze bei Mastschweinen auf 1 100 festzuschreiben. Die Regierungsvorlage gehe weit über entsprechende Grenzen hinaus (510 Vieheinheiten). Mit dem SPD-Antrag würde die bisher geltende Fördergrenze von 330 Vieheinheiten eingehalten. Auch diese Grenze liege dann noch erheblich über der Investitionsfördergrenze innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", wonach in Betrieben bis zu 800 Liegeplätzen maximal 300 Liegeplätze förderungsfähig sind.

Auch dieser Antrag fand keine Mehrheit im Ausschuß.

Ein weiterer Antrag, die Obergrenzen für Legehennen auf 18 000 festzuschreiben, da die Regierungsvorlage mit 915 Vieheinheiten weit über die bisher geltenden Fördergrenzen von 330 Vieheinheiten hinausgehe, wurde mehrheitlich abgelehnt, weil der Umrechnungsschlüssel bei Schweinen und Geflügel im Verhältnis zu Kühen und Rindern nicht den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen entspreche.

Der Antrag der Fraktion der SPD, die Obergrenze für Tierbestände bei den Mastschweinen, Legehennen, Masthähnchen, Mastenten, Mastgänse und Mastputen auf Zahlen festzuschreiben, die 330 Vieheinheiten Jahresproduktion entsprechen, wurde aus gleichen Gründen ebenfalls von der Ausschußmehrheit abgelehnt.

Ebenfalls fand auch der Antrag der Fraktion der SPD, die Obergrenze für Masthähnchen auf 36 000 zu begrenzen, im Ausschuß keine Mehrheit.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zu billigen.

Bonn, den 6. Juni 1989

Freiherr von Schorlemer

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333